

13/SN-271/ME
1 von 3

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4/8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1838

GZ. 56 1090/1-II/10/89/25

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserbautenförderungsgesetz 1985
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter:
MR Mag. Virt

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWÜRFE Zi. <u>1-GE 9 Co</u> Datum: 22. FEB. 1990 Verteilt <u>23.2.90</u> <u>Tiedel</u>
--

Sofort

H. P. K. ...

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an vorberatende Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die ho. Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf des BMLF in 25facher Ausfertigung übermittelt.

20. Februar 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

C. ...

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1090/1-II/10/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserbautenförderungsgesetz 1985
geändert wird;
Begutachtungsverfahren
z.Zl.: 14.008/22-I 4/89
vom 20. Dezember 1989

Himmelpfortgasse 4 - 8**Postfach 2****A-1015 Wien****Telefon 51 433 / DW**

1838

Sachbearbeiter:

MR Mag. Virt

An das

Bundesministerium für Land-
und ForstwirtschaftStubenring 1
1012 W i e n

Zu dem im Betreff genannten do. Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung
genommen:

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird do. ausgeführt,
daß die beabsichtigte Novellierung insgesamt für den Bund als kostenneutral
einzuschätzen ist. Inzwischen wurde festgestellt, daß allein die Aufnahme des
"Schutzes von Wasserreserven gemäß § 35 WRG" in den Förderungsbereich des
WbFG (§ 1 Abs. 1 Z. 1 lit. i und § 26 Abs. 8 des Entwurfes) einen Aufwand von
600 Mill.S bis 700 Mill.S erfordern würde, sodaß die do. Einschätzung nicht
mehr plausibel erscheinen kann.

Unter Berücksichtigung des do. Schreibens vom 14. Dezember 1989,
Zl. 16.453/147-IB/89, ist das do. Ressort anscheinend davon ausgegangen, daß
auch für diese Zwecke die Heranziehung von Mitteln des Katastrophenfonds er-
möglichst werden kann. Diese Materie ist jedoch dem Katastrophenfondsgesetz
wesensfremd, sodaß eine Erweiterung des Katastrophenfondsgesetzes für diese
Zwecke nicht möglich ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß § 35 WRG zwingend Entschädigungs-
leistungen vorsieht, sodaß die nunmehr beabsichtigte Aufnahme von darüber
hinausgehenden Förderungsmöglichkeiten in das WbFG nicht einleuchten kann.

Schließlich fällt auf, daß mit dem vorliegenden Entwurf eine weitere Aus-
dehnung des Förderungsbereiches des Bundes auf verschiedene Angelegenheiten der
Landeskultur bzw. des Naturschutzes, welche grundsätzlich in die Kompetenz der

- 2 -

Länder fallen, vorgesehen ist (z.B. § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. d, § 2 Z. 9). Es wäre vor allem im Lichte des verfassungsgesetzlichen Grundsatzes der Bundesstaatlichkeit noch zu prüfen, ob und inwieweit diese Vorgangsweise notwendig bzw. zweckmäßig sein kann.

Bis zur Abklärung der vorerwähnten Probleme wird eine abschließende ho. Stellungnahme vorbehalten. Gleichzeitig wird auch auf das an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dr. Fischler ergangene ho. Schreiben vom 14. Februar 1990 hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. Februar 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

